

Zuständige Gremien



Die unabhängige Begutachtung von Großgeräteanträgen ab 100 000 Euro aus der *Allgemeinen Forschungsförderung* sowie aus den Programmen *Forschungsgroßgeräte* und *Großgeräte der Länder* wird anschließend vom Apparatenausschuss oder von der Kommission für IT-Infrastruktur der DFG nach technischen, methodischen und grundsätzlichen Gesichtspunkten bewertet. Bei den von der DFG finanzierten Großgeräten und bei Anträgen im Programm *Forschungsgroßgeräte* gibt das entsprechende Gremium Vorschläge für eine abschließende Entscheidung des Hauptausschusses ab. Bei Anträgen im Programm *Großgeräte der Länder* erstellen sie die Empfehlungen zu Gerätebeschaffungen.

Zentrale Beschaffungsstelle (ZBS)

Bei Kosten über 10 000 Euro werden die in den DFG-Programmen bewilligten Geräte in Abstimmung mit den Bewilligungsempfängern von der Zentralen Beschaffungsstelle (ZBS) der DFG gekauft. Anschließend werden die Geräte den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als Leihgabe zur Verfügung gestellt bzw. den akademischen Einrichtungen zur Durchführung von DFG-Projekten übereignet. Auch die Beschaffung und Verwaltung von Leih-Kraftfahrzeugen gehört zu den Aufgaben der ZBS.

Kontakt

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn
Postanschrift: 53170 Bonn
Telefon: +49 228 885-1
Telefax: +49 228 885-2777
postmaster@dfg.de
www.dfg.de

Gruppe
Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik:
Stephan-Lochner-Straße 1
53175 Bonn
www.dfg.de/wgi

Ansprechpartner

Dr. Werner Bröcker

Telefon: +49 228 885-24 76
Telefax: +49 228 885-27 77
werner.broecker@dfg.de

Fotos: MARUM, Universität Bremen (1), Tomotherapy Inc., Madison (2), LDA Sachsen-Anhalt (3), RWTH Aachen (4), Helmut Payer – produced by gsc.com (5); Druck: Engelhardt, Neunkirchen; Stand: Oktober 2009



Wissenschaftliche Geräte
und Informationstechnik

Grundlayout: bescom, Berlin; Gestaltung: kippcconcept gmbh, Bonn;

Geräte in DFG-Programmen

Zur Durchführung spezieller Forschungsprojekte kann die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) Geräte bewilligen, sofern sie nicht zur Grundausstattung im jeweiligen Fach gehören. Geräte mit einem Beschaffungswert von über 50 000 Euro werden als Großgeräte bezeichnet.

Dabei werden Anträge auf DFG-Förderung, die Großgeräte über 100 000 Euro enthalten, nach der programmüblichen Begutachtung zusätzlich im Apparatenausschuss oder in der Kommission für IT-Infrastruktur der DFG unter methodischen und apparatetechnischen Gesichtspunkten beraten.

Großgeräteinitiativen

Großgeräteinitiativen sollen die Beantwortung von speziellen wissenschaftlichen Fragestellungen sowie die Entwicklung neuer apparatetechnischer Methoden ermöglichen. In ihrem Rahmen können aufwendige Geräte mit herausragender, innovativer Technik beantragt werden. Entsprechende Vorhaben werden vom Apparatenausschuss bzw. von der Kommission für IT-Infrastruktur der DFG initiiert. Die Beantragung erfolgt in aller Regel in einem Verfahren, bei dem gezielt zur Antragstellung aufgefordert wird.



Forschungsgroßgeräte



Im Programm *Forschungsgroßgeräte* nach Artikel 91b GG können Geräte mit einer Investitionssumme von mehr als 100 000 Euro (Fachhochschulen) bzw. mehr als 200 000 Euro (übrige Hochschulen) beantragt werden, sofern diese weit überwiegend der Forschung dienen. Die Obergrenze liegt bei fünf Millionen Euro. Die Kosten werden je zur Hälfte von der DFG und den Ländern getragen. Antragstellerin ist die jeweilige Hochschule. Entsprechende Vorhaben müssen sich durch herausragende wissenschaftliche Qualität und nationale Bedeutung auszeichnen. Um DFG-Fördermittel zu erhalten, sind Anträge nach Maßgabe der jeweiligen Landesregelung bei der DFG einzureichen.

Forschungsbauten

Forschungsbauten nach Artikel 91b GG und Großgeräte mit einer Investitionssumme über fünf Millionen Euro können über das Sitzland der Hochschule beantragt werden. Bei diesem Verfahren ist der Wissenschaftsrat federführend. Die DFG gibt zu diesen Großgeräten und zu allen übrigen Geräten, die in Forschungsbauten enthalten sind und die Bagatellgrenzen des Programms *Forschungsgroßgeräte* übersteigen, gegenüber dem Wissenschaftsrat eine Empfehlung ab.

Großgeräte der Länder

Im Rahmen des Programms *Großgeräte der Länder* werden Großgeräte an Hochschulen und Hochschulklinika durch die Bundesländer bzw. Hochschulen finanziert. Die DFG begutachtet im Auftrag der Länder Großgeräte aus diesem Programm, die unmittelbar oder mittelbar für den Einsatz in Forschung, Ausbildung und Lehre sowie Krankenversorgung vorgesehen sind. Die Brutto-Investitionssumme muss bei Fachhochschulen jeweils über 100 000 Euro und bei den übrigen Hochschulen über 200 000 Euro liegen.*

Anträge können zu jeder Zeit nach Maßgabe der jeweiligen Landesregelung durch das Land bzw. die Hochschule bei der DFG vorgelegt werden. Erforderlich ist die Zusicherung der Finanzierung durch die Hochschule bzw. deren Sitzland.

* Für einige Bundesländer gelten abweichende Regelungen.

